

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen

»EG-Dok. R/2289/77 (ECO 247)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Geltungsbereich der Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen³⁾ stimmt mit demjenigen der Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften in Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen⁴⁾ nicht überein.

Daher ist es angebracht, den Geltungsbereich dieser beiden Richtlinien für die Volumen der Fertigpackungen, auf die sich die Richtlinien beziehen, zu vereinheitlichen.

Bei Annahme der Richtlinie 75/106/EWG über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen hat der Rat im Hinblick auf einen

besseren Verbraucherschutz die Kommission ersucht, ihm bis zum 31. Dezember 1980 einen neuen Vorschlag über eine Kürzung der Liste der in Anhang III aufgeführten Nennvolumen zu unterbreiten, wobei die fast gleichen Werte zu streichen sind.

Die Richtlinie 71/354 (EWG) des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen⁵⁾ wurde durch die Richtlinie 76/770/EWG des Rates vom 27. Juli 1976⁶⁾ geändert.

Nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1974 steht Belgien, Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich zur Inkraftsetzung der Richtlinie eine Frist von fünf Jahren zur Verfügung; diese Frist sollte daher in dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Für gewisse Mitgliedstaaten bringt die Verringerung der Zahl der Nennvolumen Schwierigkeiten mit sich. Für diese Mitgliedstaaten ist deshalb eine Übergangszeit vorzusehen, die den innergemeinschaftlichen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen nicht behindert und die Durchführung dieser Richtlinie in den übrigen Mitgliedstaaten nicht gefährdet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

1) ABl. EG Nr. C ... vom ..., S. ...

2) ABl. EG Nr. C ... vom ..., S. ...

3) ABl. EG Nr. L 46 vom 21. Februar 1976, S. 1

4) ABl. EG Nr. L 42 vom 15. Februar 1975, S. 1

5) ABl. EG Nr. L 243 vom 29. Oktober 1971, S. 29

6) ABl. EG Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 204

„Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie sind die Fertigpackungen mit den in Anhang III aufgeführten flüssigen Erzeugnissen, die nach Volumen abgefüllt werden und in einheitlichen Mengen von nicht weniger als 5 ml und nicht mehr als 10 l in Verkehr gebracht werden sollen.“

Artikel 2

Anhang III der Richtlinie 75/106/EWG wird durch den Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 3

1. Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

„3. Bis zum Ablauf der Übergangszeiträume, die in der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/770/EWG des Rates vom 27. Juli 1976⁸⁾, vorgesehen sind, muß, wenn das Vereinigte Königreich oder Irland es verlangen, in ihrem Hoheitsgebiet außer dem in Einheiten des SI-Systems ausgedrückten Nennvolumen gemäß Nummer 3.1 des Anhangs I dieser Richtlinie auch das in entsprechenden Einheiten des englischen gesetzlichen Maßsystems (Imperiales System) ausgedrückte Nennvolumen angegeben werden, sofern die letztgenannten Einheiten in dem genannten Anhang I aufgeführt sind.“

2. Die Nummer 3.1 Abs. 2 des Anhangs I der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

„Bis zum Ablauf der Übergangszeiträume, die in der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/770/EWG des Rates vom 27. Juli 1976, vorgesehen sind, kann außer dem in SI-Einheiten ausgedrückten Nennvolumen gemäß Nummer 3.1 Abs. 1 auch das Ergebnis der Umrechnung dieses Volumens in Einheiten des englischen gesetzlichen Maßsystems (Imperiales System) angege-

ben werden; bei dieser Umrechnung sind folgende Koeffizienten zu verwenden:

1 ml = 0,0352 fluid ounce,

1 l = 1,760 pint oder 0,220 gallon.“

Artikel 4

Artikel 5 der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Fertigpackungen, die den Bestimmungen und Prüfvorschriften dieser Richtlinie entsprechen, nicht aus Gründen verweigern, verbieten oder beschränken, die sich auf das Volumen der Fertigpackungen, dessen Feststellung oder die Methoden, nach denen es geprüft worden ist, beziehen.
2. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:
 - a) Auf Fertigpackungen mit den in Anhang III Spalte II angegebenen Nennvolumen findet Absatz 1 dieses Artikels nur bis zum 31. Dezember 1980 und in den Ländern Anwendung, in denen diese Fertigpackungen am 31. Dezember 1973 zugelassen waren; für die Volumen der Nummer 8 Buchstabe a wird diese Frist bis zum 31. Dezember 1988 verlängert.
 - b) Auf Fertigpackungen mit den in Anhang III Spalte III angegebenen Nennvolumen findet Absatz 1 dieses Artikels nur bis zum 31. Dezember 1982 und in den Ländern Anwendung, in denen diese Fertigpackungen am 31. Dezember 1973 zugelassen waren; für die Volumen der Nummer 8 Buchstabe a wird diese Frist bis zum 31. Dezember 1988 verlängert.
 - c) Auf die unter Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 4 des Anhangs III genannten Flüssigkeiten findet Absatz 1 dieses Artikels nur Anwendung, wenn diese Flüssigkeiten in Packungen mit einem Nennvolumen der diesbezüglichen Spalten dieses Anhangs angeboten werden und den Rechtsvorschriften oder den Handelsbräuchen des Mitgliedsstaats entsprechen, aus dem die Flüssigkeit stammt; hierbei spielt es keine Rolle, ob die Abfüllung im Ursprungsmitgliedstaat oder in einem anderen Staat erfolgt ist.“

⁷⁾ ABl. EG Nr. L 243 vom 29. Oktober 1971, S. 29

⁸⁾ ABl. EG Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 204

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Re 63/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten verabschieden und veröffentlichen vor dem 1. Januar 1981 die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Für den Fall jedoch, daß Belgien, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich der Richtlinie des Rates 75/106/EWG vom 19. Dezember 1974 nach dem im vorstehenden Absatz festgelegten Datum nachkommen, müssen die Bestimmungen dieser Richtlinie gleichzeitig zur Anwendung gelangen.
3. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten ferner dafür Sorge, die Kommission so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich zu jedem Entwurf von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet zu erlassen gedenken, äußern kann.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

Erzeugnisse	Nennvolumen in Liter		
	I Definitiv zulässig	II Vorübergehend zulässig	III Vorübergehend zulässig
1. a) Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (Gemeinsamer Zolltarif: 22.05 C, ausgenommen Likörwein)	0,10 – 0,25 – 0,375 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 – 5	0,20 – 0,36 – 0,475 – 0,60 – 0,68 – 0,72 – 0,95 – 1,75 1,88	0,35 – 0,70
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, nicht schäumend (Gemeinsamer Zolltarif: 22.07 B II)	0,10 – 0,25 – 0,375 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 – 5	0,20 – 0,33 – 0,36 – 0,72	0,35 – 0,70
c) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, aromatisiert (Gemeinsamer Zolltarif 22.06); Dessertwein (Gemeinsamer Zolltarif: ex 22.05 C)	0,05 – 0,10 – 0,375 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5	0,20 – 0,35 – 0,36 – 0,68 – 0,70 – 0,72 – 1,5	
2. a) Schaumweine (Gemeinsamer Zolltarif: 22.05 A) — andere Weine, unter Druck in Flaschen abgefüllt (Gemeinsamer Zolltarif: 22.05 B)	0,10 – 0,20 – 0,375 – 0,75 – 1,5 – 3	0,57 – 0,77 –	0,125
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, schäumend (Gemeinsamer Zolltarif: 22.07 B I)	0,10 – 0,20 – 0,375 – 0,75 – 1 – 1,5 – 3	0,57 – 0,77 –	0,125
3. Bier (Gemeinsamer Zolltarif: 22.03) — Bier mit Selbstgärung, Gueuze	0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 2 – 3 – 4 – 5 0,375	0,18 (nur in Blechk Dosen) – 0,20 – 0,30 – 0,35 (nur in Blechk Dosen) – 0,45 – 0,66 – 3,8	
4. Alkoholische Getränke (Gemeinsamer Zolltarif: 22.09 C)	0,05 – 0,10 – 0,20 – 0,375 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 – 1,5 – 3	0,25 – 0,36 – 0,60 – 0,72	0,35 – 0,70
5. Speiseessig (Gemeinsamer Zolltarif: 22.10)	0,25 – 0,50 – 0,75 – 1 – 2 – 5	0,35 – 0,70 – 1,5 – 2,5	
6. Speiseöle (Gemeinsamer Zolltarif: 15.07 A, 15.07 D II)	0,10 – 0,25 – 0,50 – 1 – 2 – 3 – 5	0,375 – 0,625 – 0,75 – 1,5 – 2,5	
7. Milch und Milchgetränke (nach Füllvolumen) (Gemeinsamer Zolltarif: 04.01, ausgenommen Joghurt und Kefir, Gemeinsamer Zolltarif: 22.02 B)	0,10 – 0,25 – 0,50 – 0,75 – 1 – 2 – 3 – 4	0,22 – 0,33 – 0,60	0,20

Erzeugnisse	Nennvolumen in Liter		
	I Definitiv zulässig	II Vorübergehend zulässig	III Vorübergehend zulässig
8. a) Wasser, Mineralwasser, kohlensäurehaltiges Wasser (Gemeinsamer Zollltarif: 22.01)	0,125 – 0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2	0,35 – 0,45 – 0,47 – 0,90 – 0,94	Alle Volumen unter 0,20 – 0,20 – 0,70
b) Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, keine Milch oder kein Fett enthaltend, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (Gemeinsamer Zollltarif: 22.02 A)	0,125 – 0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 – 3 – 4 – 5	0,35 – 0,45 0,47 – 0,60 – 0,90 – 0,94	Alle Volumen unter 0,20 – 0,20 – 0,70
9. Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker, nicht konzentriert (Gemeinsamer Zollltarif: 20.07)	0,125 – 0,25 – 0,33 – 0,50 – 0,75 – 1 – 1,5 – 2 – 3 – 4 – 5	0,18 – 0,35 – (nur in Blechk Dosen)	Alle Volumen unter 0,125 – 0,20 – 0,70

Begründung

Die vorliegende Richtlinie ergeht in Anwendung von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Sie fällt in den Rahmen der Richtlinie des Rates 71/316/EWG vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren¹⁾.

Obschon das Hauptziel der Richtlinie des Rates 75/106/EWG vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen²⁾ in der Beseitigung der damals auf dem Sektor der Fertigpackungen für flüssige Nahrungsmittel bestehenden innergemeinschaftlichen technischen Handelshemmnisse unter gleichzeitiger Gewährleistung des Verbraucherschutzes, des lauter Wettbewerbs und der Markttransparenz lag, hat der Rat bei Annahme dieser Richtlinie die Auffassung vertreten, daß die Zahl der in Anhang III zu dieser Richtlinie aufgeführten Nennvolumen noch zu groß sei.

Diese Ansicht wurde im übrigen in das Ratsprotokoll in Form folgender Erklärung aufgenommen:

„Der Rat ersucht die Kommission, ihm zu der in Anhang III dieser Richtlinie enthaltenen Liste der Nennvolumen vor dem 31. Dezember 1980 einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, der insbesondere darauf aufzielen würde, die Zahl der endgültig zugelassenen Volumen im Hinblick auf einen besseren Verbraucherschutz zu verringern. In allen Fällen, in denen die gegenwärtige Liste für ein und dieselbe Kategorie von Flüssigkeiten zu dicht beieinander liegende Werte umfaßt, muß die Kommission unter Berücksichtigung der Entwicklung des Welthandels insbesondere versuchen, in ihren neuen Vorschlag nur einen dieser Werte aufzunehmen.“

Wenn die Kommission den Termin vorgezogen hat, den der Rat für die Vorlage dieses neuen Vorschlags, d. h. der vorliegenden Richtlinie, festgesetzt hat, so beruht dies auf mehreren Gründen:

Zunächst lag auf der Hand, daß die Richtlinie des Rates 75/106/EWG nicht voll zufriedenstellend war, da die Beibehaltung dicht beieinander liegender Werte in mehreren Fällen zu einer nachteiligen Verunsicherung führen konnte.

Da sich alle beteiligten Kreise der Notwendigkeit einer weiteren zahlenmäßigen Verringerung der zulässigen Werte bewußt waren (seit 1975 hatten einige Mitgliedstaaten die Kommission ersucht, die diesbezüglichen Arbeiten zu unternehmen), mußte der Vorschlag vorgelegt werden, sobald eine Prüfung der Entwicklung des Handels in ausreichendem Maße darüber Aufschluß geben konnte, welche Wahl getroffen werden sollte.

Dies ist nunmehr zum großen Teil geschehen. Sowohl auf der Ebene der Gemeinschaft wie auch auf

derjenigen der Drittländer, insbesondere in denjenigen, die sich zur Zeit bemühen, zum internationalen System der SI-Einheiten überzugehen, ist die Situation bei mehreren Flüssigkeiten übersichtlicher und die Tendenz eindeutiger als noch vor drei Jahren.

Dies gilt besonders für Weine, bei denen sich Hersteller und Regierungen darauf geeinigt haben, daß Flaschen mit Volumen von 70 cl und 35 cl langfristig durch Flaschen mit Volumen von 75 cl und 37,5 cl ersetzt werden.

Gerade im Fall der Weine sollte auch darauf hingewiesen werden, daß in der Gemeinschaft die Neigung besteht, eine völlige Harmonisierung anzustreben; diese Entscheidung wurde insbesondere vom „Verwaltungsausschuß für Wein“ gebilligt und von der Kommission am 13. Mai 1977 in ihrer Verordnung (EWG) Nr. 1054/77 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und die Aufmachung von Wein und Traubenmost³⁾ angenommen.

Es liegt auf der Hand, daß für diese Wahlmöglichkeit, die zwingend sein soll, eine hinreichend lange Übergangszeit vorgesehen werden muß, die es den Erzeugern ermöglicht, ihre zuvor im Füllvolumen von 70 cl und 35 cl verpackten Erzeugnisse weiterhin abzusetzen; diese Frist vermeidet eine Störung des Marktes für die Behältnisse und ermöglicht einen allmählichen Übergang zum Füllvolumen von 75 cl.

Bei alkoholischen Getränken war eine Lösung des Problems schwieriger: Einige Erzeuger sind nämlich vor einigen Jahren vom Füllvolumen 75 cl zu demjenigen von 70 cl übergegangen, einem für bestimmte andere Erzeugnisse traditionellen Wert; angesichts des hohen Preises der betreffenden Erzeugnisse stehen sie einem Verzicht auf diesen Wert äußerst zurückhaltend gegenüber.

Einige Regierungssachverständige sind ebenfalls dieser Auffassung. Es muß jedoch festgestellt werden, daß es auf dem Gemeinschaftsmarkt eindeutig mehr alkoholische Getränke gibt, die in Füllmengen von 75 cl als in Füllmengen von 70 cl verpackt sind, und dies gilt in noch viel stärkerem Maße für den Weltmarkt. Als Beispiel läßt sich die von den Vereinigten Staaten im Rahmen des Übergangs zu den Einheiten des SI-Systems getroffene Entscheidung einführen, für alkoholische Getränke eine Füllmenge von 75 cl anstatt von 70 cl festzulegen; diese Entscheidung wird in den Vereinigten Staaten in den kommenden Jahren zwingend angewandt.

Angesichts dieser Marktentwicklung war es schwierig, den Wert von 75 cl zugunsten von 70 cl zu beseitigen. Noch schwieriger war es, die Werte 70 cl und 75 cl nebeneinander auf dem Markt ständig beizubehalten, da damit die vorhandene Verwirrung verewigt worden wäre. Auch hätte sich der Versuch, die in Volumen zu 75 cl von den in Volumen zu 70 cl verkauften Erzeugnisse zu unterscheiden, als sehr kompliziert erwiesen: Zur Zeit sind nämlich die allgemein im Handel verwendeten Werte auf lokale Gepflogenheiten zurückzuführen, die bei ähnlichen

1) ABl. EG Nr. L 202 vom 6. September 1971, S. 1

2) ABl. EG Nr. L 42 vom 15. Februar 1975, S. 1

3) ABl. EG Nr. L 130 vom 25. Mai 1977, S. 1

Erzeugnissen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren können. Überdies sind alle alkoholischen Getränke direkt miteinander konkurrierende Erzeugnisse; es erschien nicht logisch, sie willkürlich in zwei Gruppen zu unterteilen. Die Kommission hat auch in diesem Fall 75 cl als endgültigen Wert vorgeschlagen, wobei die in einem Volumen von 70 cl verpackten Erzeugnisse jedoch in den Genuß einer langen Übergangszeit kommen sollen, damit die Hersteller durch das plötzliche Verschwinden eines weit verbreiteten Wertes nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Es läßt sich feststellen, daß diese Wahl dem allgemeinen Trend des internationalen Handels entspricht; jede andere Entscheidung hätte erhebliche Schwierigkeiten für die europäischen Hersteller der in Volumen von 70 cl verpackten Erzeugnisse mit sich gebracht und diese von der übrigen Welt isoliert.

Schließlich haben die meisten Regierungssachverständigen bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags die Entscheidung bedauert, die der Rat 1974 mit dem Ziel erlassen hatte, für Mineralwasser und nicht-alkoholische Getränke alle Werte über 20 cl bzw. 25 cl zuzulassen. Ihrer Auffassung nach geht diese Vielfalt zu Lasten des Verbraucherschutzes; es wäre anormal, diese Werte auf europäischer Ebene beibehalten zu wollen, ohne dabei eines der Hauptziele dieser Richtlinie zu gefährden.

Wünscht ein Mitgliedstaat aus nationalen Gründen wegen der Interessen und der Gewohnheiten seiner Verbraucher, diese Werte in seinem Hoheitsgebiet beizubehalten, so gibt ihm die Alternativmöglichkeit der Richtlinie nach Auffassung der Sachverständigen und der Kommission dazu die Möglichkeit. Wie in den vorangegangenen Fällen muß jedoch eine Übergangszeit vorgesehen werden, um den Abbau der Lagerbestände an Flaschen sowie die Amortisierung der Abfüllmaschinen zu ermöglichen.

Im allgemeinen ändert daher die Richtlinie nicht die Grundsätze, die vom Rat 1974 hinsichtlich der Abfüllung (Grundsatz des Mittelwertes, zulässige Fehlergrenzen) und der Kontrolle (statistische Kontrolle) gebilligt wurden und die in Anhang I und II zur Richtlinie 75/106/EWG aufgeführt sind; sie führt jedoch zu einer Verringerung der Zahl der Nennvolumen, die innerhalb der Gemeinschaft nicht abgelehnt werden dürfen.

Wie bei der vorangegangenen Richtlinie hat sich die Kommission bei der Ausarbeitung dieser neuen Rechtsvorschriften von den kompetentesten Stellen beraten lassen. Sie hat die meisten betreffenden Industriezweige angehört, die in europäischen Verbänden, Ausschüssen oder Vereinigungen zusammengeschlossen sind. Die für Verbraucherschutz zuständigen Kommissionsdienststellen wurden ebenso wie verschiedene Vertreter der Verbraucher an diesen Arbeiten weitgehend beteiligt.

Angeichts der Bedeutung der betreffenden Erzeugnisse, der Zahl der von dieser Richtlinie erfaßten Fertigpackungen, die sich auf mehrere Milliarden Flaschen beläuft, sowie der Gebräuche und Gepflogenheiten der Erzeuger, der Händler und der Verbraucher liegt es auf der Hand, daß die vorliegende Richtlinie nicht die einhellige Zustimmung der betreffenden Parteien finden konnte. Eine große Mehrheit hat jedoch jedem der vorgeschlagenen Punkte grundsätzlich zugestimmt. Die Kommission hat es nämlich unter Beibehaltung einer Alternativlösung für diesen Richtlinienvorschlag – ebenso wie bei der Richtlinie 75/106/EWG – für notwendig gehalten, den in dieser Richtlinie vorgesehenen Übergangszeitraum durch einen zweiten Übergangszeitraum zu ergänzen, der 1982 ausläuft.

Diese Übergangszeiträume erstrecken sich zum einen auf die bereits in die Spalte II des Anhangs III zur Richtlinie des Rates aus dem Jahre 1974 aufgeführten Fertigpackungen und zum anderen auf die Fertigpackungen, die – weil sie mit anderen Nennvolumen fast übereinstimmen – 1982 beseitigt sein müssen, wobei dieser Termin in einigen Sonderfällen bis zum Jahre 1988 hinausgeschoben wurde.

Aus diesem Grund werden die wichtigsten Ziele dieser Richtlinie erreicht, ohne daß die betreffenden Industriezweige durch allzu große Veränderungen beeinträchtigt werden. Die Kommission erkennt nicht, daß den Herstellern und den Verbrauchern beträchtliche Bemühungen abverlangt werden, meint jedoch, daß diese Richtlinie zu einer Transparenz führt, die für beide Parteien von Vorteil ist.

Eine derartige Verringerung der Nennvolumen, die vom Rat gefordert wird, muß nämlich zu einer Senkung der Produktionskosten führen und den Verbrauchern die Möglichkeit geben, zwischen den ihnen angebotenen Erzeugnissen eine leichtere Wahl zu treffen.

